

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund) vom 17. März 2005

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Unfallverhütung im Bundesdienst (1. AVU Bund)

vom 17. März 2005

Fundstelle: GMBI 2005, S. 780

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), der zuletzt durch Artikel 209 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Geltung von Regelungen des Bundesministeriums des Innern

(aufgehoben)*

§ 2

Geltung von Regelungen der Bundesbehörden

Die bis zum 31. Dezember 1996 von den Bundesbehörden erlassenen Anweisungen zur Unfallverhütung bleiben unberührt.

§ 3

Berücksichtigung von Unfallverhütungsvorschriften

Soweit Verwaltungsvorschriften nach § 1 und Anweisungen nach § 2 nicht bestehen, sind bis zum Erlass weiterer allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 SGB VII die sachlich einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der in § 114 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 SGB VII aufgeführten Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich der Vorschriften des staatlichen Arbeitsschutzes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten